

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 16. August 2019/YB
VL Ausführungsverordnungen

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den Ausführungsverordnungen zu diversen Verfahrensregelungen und Informationssystemen zu. Wir beschränken uns auf eine Stellungnahme zum Reiseverbot für Flüchtlinge (Art. 59c AIG) ohne näher auf die restlichen, vornehmlich technischen Verordnungsanpassungen einzugehen.

Flüchtlingen ist die Reise in ihr Heimat- oder Herkunftsland untersagt. Reist ein Flüchtling in sein Heimat- oder Herkunftsland, begibt er sich freiwillig wieder unter den Schutz jenes Landes, aus dem er aufgrund einer akuten Gefährdung von Leib und Leben geflüchtet ist. Damit verwirkt er sein Anrecht auf Schutz in der Schweiz. Der Gesetzgeber hat dieses Prinzip mit der Vorlage [18.026](#) mittels Beweislastumkehr gefestigt. Zusätzlich dazu hat er die Möglichkeit geschaffen, das Reiseverbot auf weitere Staaten auszudehnen, um die Umgehungen des Verbots zu erschweren. Das sind wichtige Schritte, denn die FDP fordert schon lange mehr Konsequenz in der Durchsetzung des Heimreiseverbots.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Behörden aber auch die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen eine Heimreise bewilligen zu dürfen. Die FDP ist der Ansicht, dass die anwendenden Behörden hier einen gewissen Spielraum erhalten sollen. Es kann im Leben Fälle geben, in denen eine Heimreise – sei sie für den Flüchtling noch so risikobehaftet – gerechtfertigt sein kann. Wir unterstreichen aber klar, dass derartige Gesuche nicht leichtfertig autorisiert werden dürfen, sondern äusserst restriktiv zu behandeln sind. Eine Ausnahme vom Reiseverbot darf nur in Fällen von sehr grosser persönlicher Tragweite gewährt werden, denn eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bleibt generell untersagt.

Art. 9a der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten besagt in Abs. 1. Bst. a, dass eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder der Tod eines Familienmitglieds eine Heimreise rechtfertigen. Das sind nachvollziehbare Gründe. In Bst. b sind weitere „wichtige Anlässe zur Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen, insbesondere die Geburt eines Kindes oder die Heirat eines Familienmitglieds“ festgehalten. Wir beurteilen diese Kriterien kritisch und stellen in Frage, ob die Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen das beträchtliche Risiko einer Heimreise rechtfertigt, zumal die familiären Beziehungen heute mittels Internet risikofrei gepflegt werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz